



BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

arne-gret.hesse@oba.sachsen.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Tel. +49 0371 301 477

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiter: Klaus Vogel

Chemnitz, 27. August 2025

Ihr Zeichen: 23-0522/584/2-2025/17132

Ihr Schreiben vom 24. Juni 2025

Planfeststellungsverfahren "Kies Pirnaer Elbebogen", Erörterungstermin 12. - 14. 08. 2025; ersatzweise schriftliche Erläuterung und Präzisierung der Einwendung vom 19.094.2022 wg. Nichtteilnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt unter Bezugnahme auf seine fristgerecht eingereichte und begründete Stellungnahme vom 19. April 2022 zum oben genannten Planfeststellungsverfahren erläuternd Stellung. Da wir an den anberaumten Erörterungsterminen im August 2025 nicht teilnehmen können, reichen wir diese vertiefende schriftliche Stellungnahme ein, um unsere bereits vorgetragenen Bedenken zu präzisieren.

Die mit der II. Tektur vorgelegten, überarbeiteten Planunterlagen können die von uns bereits seinerzeit gerügten, erheblichen Mängel des Vorhabens nicht ausräumen. Im Gegenteil, die detailliertere Ausarbeitung der Planung bestätigt unsere Befürchtungen und lässt die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit zwingendem Umweltrecht noch deutlicher zutage treten.

Wir halten unsere ursprünglichen Einwendungen vollumfänglich aufrecht und vertiefen diese nachfolgend zu den aus unserer Sicht zentralen Themenkomplexen, wie sie bereits 2022 von uns angelegt wurden.

Aus unserer Sicht sind die vorgelegten Unterlagen nicht dazu geeignet, einen Planfeststellungsbeschluss zu erwirken. Es ergehen dazu nachfolgenden detaillierte Hinweise

1. Fehlgewichtung der regionalplanerischen Ausweisung gegenüber höherrangigem Recht

Bereits in unserer Stellungnahme von 2022 führten wir die übergeordnete Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes an. Diese Kritik vertiefen wir dahingehend, dass die Planung auf einer rechtlichen Fehlannahme beruht:

Der Verweis des Vorhabenträgers auf die Ausweisung der Flächen als "Vorranggebiet Rohstoffgewinnung" im Regionalplan ist zwar formal korrekt, er verkennt jedoch die geltende Normenhierarchie. Die Ziele der Raumordnung stehen nicht über dem Bundes- und erst recht nicht über dem Europäischen Recht. Das Sächsische Oberbergamt ist als Genehmigungsbehörde verpflichtet, die zwingenden und unabwägbaren Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2000/60/EG) anzuwenden.

Spendenkonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE84 4306 0967 1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE57 4306 0967 1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister
Chemnitz VR 783
Steuernummer
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-schutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Eine regionalplanerische Festsetzung kann und darf nicht dazu führen, dass ein Vorhaben genehmigt wird, welches – wie nachfolgend dargelegt – zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten führt und mit den Zielen der WRRL unvereinbar ist. Die Abwägung der Behörde muss dem Schutz des europäischen Naturerbes zwingend Vorrang einräumen. Die alleinige Berufung auf das Vorranggebiet stellt eine unzulässige Verkürzung der gebotenen Abwägungsentscheidung dar.

2. Erhebliche Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten und der Unzulänglichkeit der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

In Vertiefung unserer bereits 2022 dargelegten fundamentalen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die umliegenden Natura-2000-Gebiete (insb. FFH-Gebiet "Wesenitz unterhalb Buschmühle" und SPA-Gebiet "Elbtal") stellen wir nach Analyse der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) fest, dass diese in wesentlichen Punkten unzureichend ist und zu einer fachlich nicht haltbaren Fehleinschätzung gelangt. Die Schlussfolgerung, eine erhebliche Beeinträchtigung sei auszuschließen, entbehrt der notwendigen wissenschaftlichen Grundlage. Wir belegen dies wie folgt:

2.1. Künstliche Begrenzung des Untersuchungsrahmens

Die FFH-VU legt bereits in ihrer Methodik den Grundstein für ihre verharmlosende Einschätzung, indem sie den Untersuchungsrahmen und die zu betrachtenden Wirkpfade unzulässig einschränkt. Fernwirkungen, die über den hydrologischen Pfad auf weiter entfernte Teile der Schutzgebiete wirken können, werden nicht mit der gebotenen Tiefe analysiert. Es fehlt zudem eine adäquate Berücksichtigung der chronischen, über 15 Jahre andauernden Störungswirkungen durch Lärm und Licht des laufenden Betriebs auf die Avifauna des Vogelschutzgebietes. Durch diese künstliche Eingrenzung werden potenziell erhebliche Auswirkungen von vornherein aus der Betrachtung ausgeblendet.

2.2. Fehlende Kausalkette zwischen hydrologischem Eingriff und ökologischen Folgen

Die FFH-VU versäumt es, die im hydrogeologischen Gutachten prognostizierten Eingriffe in den Wasserhaushalt in ihre ökologischen Konsequenzen für die Schutzgüter der FFH-Gebiete zu übersetzen. Das Gutachten benennt zwar die Grundwasserabsenkung als potenziellen Einflussfaktor, begnügt sich aber mit pauschalen Feststellungen. Es fehlt eine nachvollziehbare, quantitative Analyse, was eine Absenkung des Grundwasserspiegels konkret für den Wasserhaushalt und die Vitalität des prioritären Lebensraumtyps *91E0 Auenwälder bedeutet, der ein zentrales Erhaltungsziel darstellt. Die getrennte, isolierte Betrachtung von Hydrologie und Biologie verhindert eine realistische Folgenabschätzung.

2.3. Oberflächliche Prüfung der kumulativen Effekte

Die Prüfung der kumulativen Wirkungen genügt nicht den rechtlichen Anforderungen. Das entsprechende Kapitel in der FFH-VU besteht lediglich aus einer kurzen, textlichen Aufzählung anderer Vorhaben (u.a. der bestehenden Tagebaue Birkwitz und Pratzschwitz). Es findet keine quantitative oder räumliche Analyse der kombinierten Effekte statt. Weder der Gesamtflächenverlust durch die gesamte Tagebaulandschaft noch die summierte Störungswirkung auf die Vogelwelt werden bewertet. Die Prüfung der kumulativen Effekte ist eine der zentralen Anforderungen der FFH-Richtlinie. Eine solche Behandlung kommt einer Nicht-Prüfung gleich und verunklart das wahre Ausmaß der Belastung.

3. Nichtberücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der mangelhaften hydrogeologischen Prognose

In Konkretisierung und Vertiefung unserer bereits 2022 erhobenen Einwände zum Schutz des Grundwassers und des Wasserhaushalts stellen wir fest, dass die gesamte wasserrechtliche Bewertung des Vorhabens auf einer nachweislich veralteten, die Risiken verharmlosenden und rechtlich unhaltbaren Grundlage beruht.

3.1. Veraltete Klimadaten und zugrundeliegendes Grundwassermodell

Das hydrogeologische Gutachten legt offen, dass die Kalibrierung und die Prognoserechnungen des Modells auf Basis der hydrologischen Datenreihe der Jahre 1980-2010 beruhen. Diese Vorgehensweise ist grob mangelhaft. Die extremen Dürre- und Niedrigwasserjahre seit 2011, die als "neue Normalität" zu betrachten sind, fließen nicht in die Kalibrierung des Modells ein. Ein Modell, das die Resilienz des Systems unter diesen bereits eingetretenen Extrembedingungen nicht abbildet, kann keine verlässlichen Prognosen für die Zukunft treffen. Die prognostizierte Ausdehnung des Absenkungstrichters und die Auswirkungen auf die Vegetation sind mit hoher Wahrscheinlichkeit massiv unterschätzt.

3.2. Auslegung des Verschlechterungsverbots der WRRL

Der Fachbeitrag zur WRRL argumentiert, ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liege nicht vor. Dies stellt eine unzulässige rechtliche Verkürzung des Begriffs "Verschlechterung" dar. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, u.a. im "Weser-Urteil") hat klargestellt, dass eine "Verschlechterung des Zustands" bereits dann vorliegt, wenn sich der Zustand eines der Qualitätsmerkmale des Wasserkörpers um eine Klasse verschlechtert. Zum Zustand gehören ausdrücklich auch die hydrologischen und morphologischen Merkmale. Die Schaffung eines über 27 ha großen und bis zu 15 m tiefen Baggersees ist eine fundamentale und irreversible Veränderung der Morphologie und der Strömungsdynamik des Grundwasserkörpers. Dieser Eingriff stellt per se eine Verschlechterung des Zustands dar.

4. Sicherung des Artenschutzes und der absehbaren Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

In Vertiefung unserer bereits 2022 geäußerten erheblichen Bedenken zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden, streng geschützten Arten (u.a. Amphibien, Zauneidechse, Fledermäuse, Vögel) stellen wir fest, dass die Planung die artenschutzrechtlichen Konflikte nicht rechtskonform löst.

4.1. Unvollständige Datengrundlage als methodischer Ausgangsfehler

Die Erfassungen der Avifauna basieren auf einer begrenzten Anzahl von Begehungen in nur einer Brut-saison. Dies lässt keine validen Rückschlüsse auf die ganzjährige Bedeutung des Gebietes, insbesondere für Gast- und Rastvögel, zu. Ebenso ist die Erfassung der Fledermausaktivität nicht ausreichend, um die Raumnutzung und eventuelle Quartierstandorte für den gesamten Aktivitätszyklus abzubilden. Die Folgenabschätzung basiert somit auf einer lückenhaften Datengrundlage, wodurch das Konfliktpotenzial systematisch unterschätzt wird.

4.2. Hypothetische Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die gesamte Argumentation zur Vermeidung der Verbotstatbestände stützt sich auf die angenommene Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Für keine dieser Maßnahmen wird ein empirischer Beleg aus vergleichbaren, erfolgreich abgeschlossenen Projekten vorgelegt, der die 100%ige Funktionalität und die Annahme durch die Zielarten garantiert. Die Rechtsprechung (insb. BVerwG) fordert für die Vermeidung der Verbotstatbestände eine "funktionale Sicherung", die über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Ein Verweis auf experimentelle Maßnahmen mit ungewissem Ausgang verlagert das volle Risiko des Scheiterns auf die geschützten Populationen und ist mit § 44 BNatSchG unvereinbar.

4.3. Fehlendes Risikomanagement und unzureichendes Monitoring

Ein rechtssicheres Artenschutzkonzept muss nicht nur Maßnahmen vorsehen, sondern auch deren Erfolg überwachen und ein klares Vorgehen für den Fall des Scheiterns definieren. Daran fehlt es hier vollständig. Das Monitoring-Konzept erschöpft sich in der reinen Beobachtung. Es werden keine quantitativen Erfolgskriterien, keine Schwellenwerte für ein Eingreifen und kein "Plan B" mit verbindlichen Nachbesserungsmaßnahmen für den Fall des Misserfolgs beschrieben. Ohne ein solches adaptives Management ist das Monitoring wirkungslos und die gesamte artenschutzrechtliche Prüfung damit unwirksam.

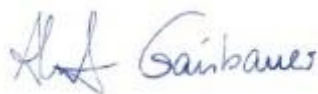
Zusammenfassender Antrag

Aus den dargelegten und vertieften Gründen halten wir unsere Einwendungen aus der Stellungnahme vom 19. April 2022 vollumfänglich aufrecht. Das Vorhaben ist in seiner Gesamtheit nicht genehmigungsfähig, da es gegen zwingendes europäisches Umweltrecht verstößt und die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft nicht rechtskonform bewältigt werden.

Wir beantragen daher, den Planfeststellungsbeschluss für den Rahmenbetriebsplan "Kies Pirnaer Elbebogen" in der vorliegenden Form zu versagen.

Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens.

Mit verBUNDenen Grüßen



Almut Gaisbauer
Geschäftsführung